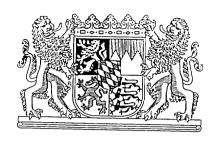
M 23 K 11.30247



# Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch Landratsamt Jugend, Familie und Sport,

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle München, Boschetsrieder Str. 41, 81379 München, 5 444 242-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

LINGEGANGEN

2 4. Feb. 2012

Rechtsanwälte Mächtler & Kollegen erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Klein, den Richter am Verwaltungsgericht Braun, die Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons, die ehrenamtliche Richterin Giegerich, die ehrenamtliche Richterin Dr. Brunner-Gerstenberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2011

#### am 28. September 2011

## folgendes

#### Urteil:

- Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.3.2011 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Nr. 4 aufgehoben als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.
  - Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.
  - Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat 7/8, die Beklagte 1/8 der Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am 1995 in Bamian geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört der Volksgruppe der Hazara an und ist schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 29. Juli 2010 auf dem Luftweg über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. September 2010 einen Asylantrag.

Am 30. Dezember 2010 fand die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird. An der Anhörung nahm eine Vertreterin des Amtsvormunds teil.

Mit Bescheid vom 15. März 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids) und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4 des Bescheids). Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Amtsvormunds vom 28. März 2011, am 29. März 2011 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen, ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt durch seine Bevollmächtigten beantragen:

"Unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 15. März 2011, Ziff. 2 - 4, wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger habe als Hazara einen Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Er habe mit seiner Familie seinen Aufenthaltsort Bamian verlassen, weil es Auseinandersetzungen gegeben habe und die Taliban die Hazara angegriffen hätten. Die Familie sei dann von Ghazni nach Besud geflohen, weil es ethnische Auseinandersetzungen von Seiten der Kutschi gegeben habe. Von Besud sei der Kläger mit seinem Bruder in den Iran gegangen, nicht unmittelbar aus Verfolgungsgründen, sondern zur ärztlichen Behandlung. Hierfür habe er dort ein zweijähriges Aufenthaltsrecht gehabt. Zu Unrecht verneine das Bundesamt einen Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Am letzten Wohnort des Klägers, der in der Provinz "Maidan-Wardag" liege, herrsche ein bewaffneter Kampf. Als Mitglied der Hazara und als Minderjähriger sei der Kläger einer individuellen Gefahr ausgesetzt. Jedenfalls habe der Kläger einen Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Kläger habe in Afghanistan keinen vertrauten Ort, an den er zurückkehren könne. Zudem sei er mit den afghanischen Verhältnissen nicht mehr vertraut. Der Kläger kenne den Aufenthaltsort seiner Familie nicht. Aufgrund seines Alters könne der Kläger ohne familiäre Bindungen kein Leben in Afghanistan führen. Alleine seine Minderjährigkeit führe zu einem Abschiebungsverbot. Auch Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention begründe ein Abschiebungsverbot. Zudem sei die Abschiebungsandrohung wegen Art. 10 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie rechtswidrig.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe:

Die Klage ist insgesamt zulässig und hat in der Sache Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit darin in Nr. 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, da ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG droht. Der Kläger hat weder glaubhaft gemacht, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch relevante Akteure ausgesetzt gewesen zu sein, noch dass solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten und bei seiner Rückkehr nach Afghanistan zu befürchten sind.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden.

Dabei kann die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Ausländer mit ihnen teilt, und er sich mit den Dritten in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung).

Der Kläger hat keinerlei individuelle Gründe vorgetragen, die die Annahme einer anlassgeprägten Einzelverfolgung rechtfertigen würden. Er hat zur Begründung seiner Klage mit Schriftsatz vom 28. Juni 2011 ausdrücklich darauf hinweisen lassen, dass er Afghanistan "nicht unmittelbar aus Verfolgungsgründen, sondern zur ärztlichen Behandlung" auf der Grundlage eines zweijährigen Aufenthaltsrechts im Iran verlassen habe. Zur Überzeugung des Gerichts lässt sich dies auch dem Vor-

bringen des Klägers anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt am 18. Dezember 2010 und seinen Ausführungen im Rahmen seiner informellen Befragung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2011 entnehmen. Eine individuelle Verfolgung durch relevante Akteure hat der Kläger daher nicht glaubhaft gemacht.

Trotz seiner Hinweise auf die bekannten Auseinandersetzungen zwischen Hazara und den Kutschi-Nomaden sowie Angriffen von Taliban ist auch von einer Gruppenverfolgung des Klägers als Angehöriger der Volksgruppe der Hazara vorliegend nicht auszugehen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (BVerwG vom 18.7.2006 BVerwGE 126, 243/249; vom 1.2.2007 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 30; vom 21.4.2009 BayVBI 2009, 609). Danach setzt die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung voraus, dass eine bestimmte "Verfolgungsdichte" vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Erforderlich ist weiter, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese ursprünglich für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist.

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass eine bestimmte "Verfolgungsdichte" vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (BVerwG vom 21.4.2009 BayVBI 2009, 609). Nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben sind keine Anhaltspunkte für eine Gruppenverfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara zu erkennen.

Über die Behandlung von Hazara in Afghanistan berichten die Auskunftsstellen in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln weitgehend übereinstimmend. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts (im Folgenden: Lagebericht) beträgt der Anteil der Volksgruppe der Hazara ca. 19% der Gesamtbevölkerung. Die afghanische Verfassung schütze sämtliche ethnischen Minderheiten. Das Parteiengesetz verbiete die Gründung politischer Parteien entlang ethnischer Grenzen. In der Regierung seien alle großen ethnischen Gruppen vertreten. Es gebe Bemühungen, Armee- und Polizeikräfte so zu besetzen, dass sämtliche Volksstämme angemessen repräsentiert seien, was in der Praxis zuweilen sogar zu einer Überrepräsentation von ethnischen Minderheiten auch in den Führungspositi-

onen führe. Seit dem Ende der Taliban-Herrschaft habe sich die Situation auch für die traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert, obwohl die hergebrachten Spannungen in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestünden und auch immer wieder auflebten. Die Hazara seien in der öffentlichen Verwaltung zwar noch immer stark unterrepräsentiert, was aber eher eine Folge der früheren Marginalisierung als eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei (ständige Lageberichterstattung vom 29.11.2005, 13.7.2006, 17.3.2007, 7.3.2008, 3.2.2009. 28.10.2009, 27.7.2010 und zuletzt vom 9.2.2011). Der UNHCR hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 2011 an das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz ausgeführt, es komme immer wieder zu ethnisch-motivierten Übergriffen gegen Angehörige der Volksgruppe der Hazara. Solche ethnisch-motivierten Übergriffe gegenüber Angehörigen der Volksgruppe der Hazara seien auch im Zusammenhang mit historisch gewachsenen Konflikten zu sehen und umfassten Auseinandersetzungen in Bezug auf Land-, Wasser- und Weiderechte. Insbesondere komme es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der Hazara und der Gruppe der Kutschi. Hierbei komme neben der Auseinandersetzung um Ländereien auch die ethnisch-motivierte Rivalität zwischen Paschtunen und Hazara zum Ausdruck. Angehörige von ethnischen Gruppen, einschließlich derer, die von ethnischer Gewalt oder Land- und Eigentumsstreitigkeiten betroffen seien, könnten insbesondere in Gebieten, in denen sie keine ethnische Mehrheit darstellen würden, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und/oder der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung ausgesetzt sein. Allerdings weist der UNHCR auch in seiner Stellungnahme vom 11. November 2011 ausdrücklich daraufhin, dass die Verfolgungsgefahr von den individuellen Umständen des Einzelfalls abhängig sei. Bereits in seinen Stellungnahmen an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 10. November 2009 und vom 30. November 2009 hatte der UNHCR ausgeführt, dass sich die Furcht vor Verfolgung nicht notwendigerweise auf das gesamte afghanische Gebiet erstrecke. Nach Auskünften der Schweitzer Flüchtlingshilfe ist seit der Machtübernahme von Karsai kein Fall bekannt geworden, der auf Diskriminierung und Willkür seitens des Staates hindeuten könnte. Die (hazarischen) Schiiten könnten ihren religiösen Pflichten nachgehen. Allerdings sähen sich ethnische Minderheiten mit Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen und Arbeitsstellen konfrontiert und müssten, mit willkürlichen Festnahmen, Gewalt- und Racheakten rechnen. Zu Spannungen führten insbesondere Fragen in Bezug auf Land-, Wasserund Weiderechte. Die Konflikte zwischen Hazara und Kutschi-Nomaden eskalierten jedes Jahr erneut. Bei einer allfälligen Einbindung der Taliban in die Regierung fürchteten ethnische Minoritäten Übergriffe seitens der Taliban. So hätten Taliban im Juni 2011 in der Provinz Uruzgan beispielsweise 11 Hazara enthauptet. Die Zugehörigkeit zu einer Ethnie gewinne in verschiedenen Lebensbereichen wieder an Bedeutung. Auch versuchten regierungsfeindliche Gruppierungen, ethnische Spannungen gezielt zu schüren (Update zur aktuellen Sicherheitslage vom 21.8.2008, 26.2. und 11.8.2009, 11.8.2010 und 23.8.2011).

Nach Würdigung und Bewertung dieser Erkenntnismittel im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien ist das Gericht bei Anwendung der vorgenannten Maßstäbe der Überzeugung, dass Hazara in Afghanistan keiner an ihre Volksoder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung ausgesetzt sind. Allen Erkenntnismitteln ist zwar zu entnehmen, dass in bestimmten Landesteilen, vornehmlich in denen, in denen die Hazara in der Minderheit leben, feindliche Tendenzen zu erkennen sind. Es wird aber einheitlich betont, dass die Einschätzung der Verfolgungsgefahr von den Umständen des Einzelfalls abhänge und eine allgemeine landesweite Bedrohung der Hazara nicht anzunehmen sei. Dies gilt auch in Bezug auf die schiitische Glaubensausrichtung der Hazara. Zwar kam es anlässlich des Ashura-Festes Anfang Februar 2006 in Herat zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sunniten

und den in Afghanistan sich in der Minderheit befindenden Schiiten. Nach Angabe des Lageberichts hatten die Vorgänge insofern Besorgnis ausgelöst, als es in der Vergangenheit solche Auseinandersetzungen nicht gegeben hatte. Allerdings hätten Regierung und Islamgelehrte während der Ausschreitungen 2006 deeskalierend gewirkt, was nachhaltig Wirkung gezeigt habe. Seit 2007 sei die Lage am Ashura-Fest ruhig geblieben. Es ist nach allem davon auszugehen, dass die berichteten gelegentlichen Nachstellungen durch regierungsfeindliche Gruppierungen einschließlich der Taliban von der Anzahl der Rechtsverletzungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hazara und ihrer staatlichen Behandlung weder die Schwelle erreichen, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre, noch ist in ausreichendem Maß eine staatliche Untätigkeit im Vorgehen gegen solche Übergriffe mit dem Ziel der Vernichtung dieser Minderheit belegt. Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung geteilt (OVG Hamburg vom 11.4.2003, VG Bremen vom 28.8.2003 und VG Augsburg vom 28.9.2006 und vom 3.12.2008, zitiert nach juris). Im Übrigen hat der Kläger zwar darauf hingewiesen, dass seine Familie wegen ihrer Volkszugehörigkeit zweimal innerhalb von Afghanistan geflohen sei. Er hat aber betont, dass er sich in Besud drei Jahre aufgehalten und von dort Afghanistan nicht aus Verfolgungsgründen sondern wegen einer ärztlichen Behandlung im Iran verlassen habe.

2. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von unionsrechtlichem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehen nicht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241) dient das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBI I S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt - wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie - einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. In Art. 3 GK 1949 wird der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben. Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll - ZP - II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBI 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen "innerer Unruhen und Spannungen" ab, die nicht unter den Begriff fallen. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinn des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlusstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des "bewaffneten Konflikts" wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass auch ein sogenannter "low intensity war" die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe. Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann nicht vor. wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie gelten. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener kann nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem "Teil des Hoheitsgebiets" durchführen.

Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Ausset-

zung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermächtigt die oberste Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt, hat nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es widerspricht den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie, wenn einem Ausländer, der Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie hat und nicht den Ausschlusstatbestand des Art. 24 Abs. 2 Halbsatz 2 der Qualifikationsrichtlinie erfüllt, kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung wegen Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG erteilt würde. Deshalb ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie keine Sperrwirkung entfaltet (BVerwG vom 24.6.2008 BVerwGE 131,198).

Die Tatbestandsvoraussetzungen der "erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben" entsprechen denen einer "ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit" im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr

im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllen. Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich unter anderem aus dem 26. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung "normalerweise" deutlich wird. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage - können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Hierfür müssen allerdings stichhaltige Gründe dargelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr infolge von "willkürlicher Gewalt" drohen muss.

Die Frage, ob die in Afghanistan oder Teilen von Afghanistan stattfindenden gewalttätigen Auseinandersetzungen nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten im Sinn von Art. 1 Nr. 2 ZP II oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinne von Art. 1 Nr. 1 ZP II zu qua-

lifizieren sind, kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Gerichts der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG vom 14.7.2009 BVerwGE 134, 188 = NVwZ 2010, 196). Zur Feststellung der Gefahrendichte ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich (BVerwG vom 27.4.2010 BVerwGE 136, 377 = NVwZ 2011, 51).

Der Kläger stammt nach seinen Angaben aus der Gemeinde Besud, in der Provinz Wardak, südwestlich der Provinz Kabul. Dort hat er bis zu seiner krankheitsbedingten Ausreise in den Iran drei Jahre mit seinen Eltern gelebt. Zwar hat sich der in Wardak herrschende Konflikt nach den Erkenntnismitteln verschärft. So geht der UNCHR in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 2008 ("Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes") für "Maidan-Wardak" noch davon aus, dass die gesamte Provinz und die Straßen als unsicher eingestuft würden mit Ausnahme der Distrikte "Behsud I, Behsud II und der von Maidan Shar zu diesen Distrikten führenden Straße". Bereits in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2009 an das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg macht der UNHCR diese Einschränkung nicht mehr sondern verweist darauf, dass die gesamte Provinz und die Straßen innerhalb der Provinz als unsicher einzustufen seien. Dennoch hat der in Wardak herrschende Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Kläger bei einer Rückkehr allein durch seine Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Ge-

fahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein.

Dem Gericht sind keine Veröffentlichungen von zivilen Opferzahlen für die Provinz Wardak bekannt. Für Regionen werden allerdings Opferzahlen von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan - UNAMA; Internet: unama.unmissions.org) genannt. Dabei wird Wardak gemeinsam mit den Provinzen Kabul, Panjsher, Logar, Parwan und Kapisa der Centralregion Afghanistans zugerechnet (Einteilung s. UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2009, Appendix II). UNAMA hat im Jahre 2009 für diese Region 280 zivile Tote gezählt bei rund 5,6 Millionen Einwohnern in der Gesamtregion (Quelle: www.citypopulation.de/Afghanistan). Für das Jahr 2010 wurden 231 zivile Tote in der Centralregion ermittelt (UNAMA, Afghanistan, Annual Report 2010, März 2011, S. xi). Eine weitere Angabe hinsichtlich der Verletzten enthalten die genannten Quellen nicht. Allerdings geht UNAMA für Gesamt-Afghanistan für das Jahr 2009 von 2.412 getöteten und 3.566 verletzten Zivilisten aus. Für 2010 werden insgesamt 7.120 tote oder verletzte Zivilisten genannt (UNAMA, Report 2010, Executive Summary, S. x). Bei 2.777 Toten (UNAMA, Report 2010, a.a.O.; so auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 23.8.2011) sind somit im Jahr 2010 4.343 Verletzte festzustellen. Damit beträgt für die Jahre 2009/2010 das Verhältnis Tote zu Tote/Verletzte rund 1:2,6. Für die Centralregion kann daher bei 231 Toten im Jahr 2010 von insgesamt rund 600 toten und verletzten Zivilisten ausgegangen werden. Die Wahrscheinlichkeit, in der Centralregion im Jahre 2010 Opfer eines Anschlags zu werden, betrug damit rund 0,011 %.

Dem ANSO Quarterly Data Report Q 4 2010 (ANSO - The Afghanistan NGO Safety Office; Beurteilungszeitraum 1.1. bis 31.12.2010) ist zu entnehmen, dass 2010

in der Provinz Wardak insgesamt 511 "AOG attack operations" (AOG = Armed Opposition Groups), d.h. Angriffe bewaffneter oppositioneller Gruppen, festzustellen waren, was im Vergleich zu 414 Angriffen im Jahre 2009 eine Steigerung von 23% bedeutet. Der ANSO Quarterly Data Report Q 2 2011 (Beurteilungszeitraum 1.1. bis 30.6.2011) verzeichnet für Wardak im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2011 185 solcher Angriffe im Vergleich zu 143 Angriffen im gleichen Zeitraum des Jahres 2009. Die Steigerungsrate 2010 zu 2009 betrug damit 29%. Der ANSO Quarterly Data Report Q 4 2011 (Beurteilungszeitraum 1.1. bis 31.12.2011) weist für Wardak in 2011 383 Angriffe aus, was eine Reduzierung zum Vergleichszeitraum 2010 von 25% bedeutet.

Die von ANSO veröffentlichen Angriffszahlen geben keinen Aufschluss über die Opferzahlen. Allgemein ist aber festzustellen, dass ein von ANSO gezählter Anschlag nicht immer zu Toten und Verletzten führt (vgl. BayVGH vom 8.12.2011 Az. 13a B 11.30276 zitiert nach juris). Bestätigt wird dies, wenn man für die Centralregion die Anzahl der AOGs des Jahres 2010 den UNAMA Zahlen gegenüberstellt. ANSO geht in seinem Quarterly Data Report Q 4 2010 im Jahre 2010 in der Centralregion von insgesamt 1.129 AOGs aus, wobei für die Provinz Panjsher keine Zahlen genannt werden. Vergleicht man diese Angriffszahlen mit den aufgrund der Angaben der UNAMA für die gesamte Centralregion hochgerechneten Opferzahlen von rund 600 toten und verletzten Zivilisten, hat 2010 nicht jeder AOG auch zu Opfern geführt.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass aufgrund jedes AOG mindestens ein Opfer (Toter/Verletzter) zu beklagen wäre, errechnet sich in Kenntnis bestehender Dunkelziffern für die Provinz Wardak bei einer Einwohnerzahl von rund 581.800 Einwohnern (laut Wikipedia hatte die Provinz Wardak im Jahre 2007/2008 eine Gesamteinwohnerzahl von 581.800, nach www.citypopulation.de/Afghanistan

hat Maidan-Wardak in 2009 eine Gesamteinwohnerzahl von 540.100) ein Verhältnis von rund 0,066% bzw. 0.07%. Unter der obigen Annahme wären 2011 daher 0,066% bzw. 0,07% der Einwohner von Wardak Opfer eines AOG geworden. Die Zahl der Opfer würde sich auch dann im Promillebereich bewegen.

Auch wenn für das gesamte Jahr 2011 noch keine endgültigen Zahlen der UNAMA vorliegen, ist vor dem Hintergrund des Vergleichs zwischen den Angaben der ANSO und den Zahlen der UNAMA für das Jahr 2010 nicht davon auszugehen, dass in Wardak ein höherer Anteil an der Bevölkerung in 2011 Opfer eines AOG geworden ist als die zuvor errechneten 0,066 % bzw. 0,07%. Wenngleich die von UNAMA bzw. ANSO ermittelten Zahlen nicht exakt sein können, weil die Listen der Vorfälle nicht unbedingt erschöpfend sind und in Einzelfällen nur schwer zwischen Terrorismus und Kriminalität unterschieden werden kann, so vermitteln sie jedenfalls eine realistische Basis, die eine verlässliche Risikoabschätzung ermöglicht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eventuelle statistische Ungenauigkeiten selbst unter Berücksichtigung einer unzureichenden Schätzung für das 2. Halbjahr 2011 bei den Verletzten- und Totenzahlen die Größenordnung des Gefahrenpotentials in Frage stellen würde. Die proportionale Abschätzung zeigt, dass die Gefahrendichte im Promillebereich liegt. Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung ist daher nicht davon auszugehen, dass praktisch jede Zivilperson schon alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (im Ergebnis zur gleichen Bewertung kommt BayVGH vom 5.9.2011 Az. 13a ZB 11.30010 zitiert nach juris).

Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr bei dem Kläger durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt. Nach den obigen Ausführungen ergeben sich diese insbesondere nicht daraus, dass der Kläger der Minderheit der Hazara angehört. Der UNHCR hat in seiner Stellungnahme vom 11.

November 2011 an das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz ausgeführt, dass keine Aussage getroffen werden kann, ob die Volksgruppe der Hazara in besonderer Weise von den konkreten Auswirkungen wahlloser Gewalt betroffen ist. Allerdings komme es zu ethnisch-motivierten Übergriffen gegen Hazara, was eine besondere Prüfung bei der Frage der Schutzgewährung erforderlich mache. Allerdings ist vorliegend auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls nicht davon auszugehen, dass in der Person des Klägers gefahrerhöhende Umstände im Rahmen des unionsrechtlichen Abschiebungsschutzes zu berücksichtigen sind. Der Kläger hat nicht ethnisch-motivierte Übergriffe sondern gesundheitliche Gründe für seine Ausreise aus Afghanistan angeführt. Anlässlich seiner informellen Befragung durch das Gericht hat er sogar darauf hingewiesen. dass sein Bruder nach Ablauf des zweijährigen Aufenthaltsrechts im Iran wieder nach Afghanistan zurückgekehrt ist. Nicht ersichtlich ist, warum der Minderjährigkeit des Klägers ohne weitere Besonderheiten im Rahmen der Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Auch die schiitische Religionszugehörigkeit des Klägers führt angesichts der Tatsache, dass rund 15% der afghanischen Bevölkerung schiitische Muslime sind und die Lage am Ashura-Fest - wie ausgeführt - seit 2007 ruhig geblieben ist, nicht zu einem gefahrerhöhenden Umstand.

Gesichtspunkte, die für das Vorliegen der weiteren unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG sprechen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Weder besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan die für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG erforderliche konkrete Gefahr, der Verfolgung oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, noch wird er weder einer Straftat gesucht, aufgrund derer die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

3. Der Kläger hat jedoch als Minderjähriger einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter entsprechender Aufhebung der Regelung in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids. Nachdem die Voraussetzungen für die Feststellung eines unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbots nicht erfüllt sind, sind - wie vom Kläger beantragt - Abschiebungsverbote nach nationalem Recht zu prüfen. Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind nicht ersichtlich; allerdings liegen für den Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind individuelle Gefahren, also solche Gefahren, die nur dem Ausländer drohen. Das Vorliegen individueller Gefahren in diesem Sinne wurde nicht geltend gemacht.

Soweit sich der Kläger auf die unzureichende Versorgungslage in Afghanistan beruft, die für Rückkehrer ohne Berufsausbildung und familiäre Unterstützung bestehe, macht er allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG geltend. Nach dieser Vorschrift sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder aus humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Ab-

schiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längsten sechs Monate ausgesetzt wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG können auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG vom 8.12.1998 BVerwGE 108, 77). Auch hier greift grundsätzlich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, wonach es den Innenministern des Bundes und der Länder überlassen bleiben soll, durch humanitäre Abschiebestopp-Erlasse nach § 60a AufenthG oder durch andere Maßnahmen auch solche Ausländer wirksam zu schützen, denen bei einer Abschiebung Allgemeingefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Heimatland drohen. Die Verwaltungsgerichte haben diese Aufgaben- und Verantwortungszuweisung des parlamentarischen Gesetzgebers zu respektieren (BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379).

Eine Abschiebestopp-Anordnung besteht für die Personengruppe, der der Kläger angehört, nicht. Auch wenn der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2005 (Az. IA2-2086.14-12/Ri), der dementsprechende Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder umsetzt, vorsieht, dass "vorrangig zurückzuführen sind nunmehr auch allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die volljährig sind", bedeutet dies nicht, dass der Kläger, der in dem für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) minderjährig ist, vor Abschiebung geschützt ist. Nach der derzeitigen Erlasslage sollen Alleinstehende nur dann ein Bleiberecht erhalten, wenn sie u.a. vor dem 24. Juni 1999 eingereist sind. Damit ist nicht ausgeschlos-

sen, dass nach der derzeitigen Erlasslage auch minderjährige Personen abgeschoben werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. insbesondere BVerwGE 99, 324; 102, 249; 108, 77; 114, 379; vom 8.4.2002 Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59). Nur dann gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards -, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 3, § 60a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Diese Grundsätze über die Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise verfassungskonforme Anwendung in den Fällen, in denen dem Betroffenen im Abschiebezielstaat eine extrem zugespitzte Gefahr droht, sind auch für die neue Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich (BVerwG vom 23.8.2006 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 19).

Da der Kläger keinen anderweitigen Schutz vor Abschiebung hat, scheitert ein Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht an der Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Zwar kann der Kläger in dem nach § 77

Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als unbegleiteter Minderjähriger wegen Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie), die nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 24. Dezember 2010 (Art. 20 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie) inzwischen insoweit unmittelbar anwendbar ist, nur dann nach Afghanistan abgeschoben werden, wenn er dort einem Mitglied der Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Dies dürfte derzeit in Afghanistan faktisch nahezu ausgeschlossen sein. Dennoch ist hierin kein gleichwertiger Schutz zur verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu sehen. Geboten ist die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann, wenn der einzelne Asylbewerber sonst gänzlich schutzlos bliebe, d.h. wenn seine Abschiebung in den gefährlichen Zielstaat ohne Eingreifen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte tatsächlich vollzogen würde. Mit Rücksicht auf das gesetzliche Schutzkonzept ist die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei gleichzeitiger Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG darüber hinaus aber auch dann zulässig, wenn der Abschiebung zwar anderweitige Hindernisse entgegenstehen, diese aber keinen gleichwertigen Schutz bieten. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 60a Abs. 1 AufenthG hätte. Abzustellen ist damit, ob dem einzelnen Ausländer ein vergleichbar wirksamer Schutz vor Abschiebung vermittelt wird (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.). Es widerspräche dem Schutzkonzept des Asylverfahrens- und des Aufenthaltsgesetzes, den Asylbewerber mit Rücksicht auf noch unentschiedene sonstige Bleiberechte oder Duldungsansprüche oder - wie hier - wegen eines vorüberfaktischen Vollstreckungshindernisses ohne zielstaatsbezogene gehenden Schutzentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu lassen. Eine zielstaats-

bezogene Schutzentscheidung wird in Anwendung des Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie gerade nicht getroffen, da die Rückführungsrichtlinie - anders als eine Entscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG - ausschließlich die Minderjährigkeit des Ausländers unabhängig von der Situation in dessen Heimatland vor Augen hat. Würde man das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie als gleichwertigen Schutz im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ansehen, könnte dies dazu führen, dass ein unbegleiteter Minderjähriger bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie in sein Heimatland abgeschoben werden könnte, obwohl ihm aufgrund der Verhältnisse in seinem Heimatland Abschiebungsschutz in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren wäre. Im Übrigen sollen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte nicht mit einer Untersuchung aller denkbaren anderweitigen tatsächlichen Hindernisse oder Schutzansprüche im Einzelfall belastet werden, sondern sich auf die Prüfung beschränken können, ob eine bestimmte Erlasslage oder eine bereits schriftlich erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Duldung aus individuellen Gründen weiteren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung entbehrlich macht. Gemessen an diesen Grundsätzen besteht daher für den Kläger kein einer Erlasslage vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung.

Die allgemeine Gefahr in Afghanistan hat sich für den minderjährigen Kläger derart zu einer extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierfür geforderten Voraussetzungen sind in Bezug auf den Kläger erfüllt. Wann allgemeine Gefahren von Verfassung wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen

Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Auch müssen sich die Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. zuletzt BVerwG vom 29.6.2010 NVwZ 2011, 48).

Nach den Erkenntnismitteln, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist davon auszugehen, dass der Kläger als minderjähriger männlicher afghanischer Rückkehrer ohne familiären Beistand mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten wird, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt. Nach sämtlichen Auskünften und Erkenntnismitteln ist die Versorgungslage in Afghanistan schlecht. So weist der aktuelle Lagebericht darauf hin, dass der Staat, einer der ärmsten der Welt, in extremen Maß von Geberunterstützung abhängig ist. Weniger als zwei Drittel der laufenden Ausgaben können durch eigene Einnahmen gedeckt werden; der Entwicklungshaushalt ist zu 100% geberfinanziert. Die verbreitete Armut führe landesweit vielfach zu Mangelernährung. Problematisch bleibe die Lage der Menschen insbesondere in den ländlichen Gebieten des zentralen Hochlands. Staatliche soziale Sicherungssysteme existierten praktisch nicht. Die

Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen in Städten sei nach wie vor schwierig. Die medizinische Versorgung sei - trotz erkennbarer Verbesserungen - immer noch unzureichend. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe verweist in ihrem Update vom 23. August 2011 darauf, dass in Afghanistan, einem der ärmsten Länder der Welt, etwa ein Drittel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben würde. Aufgrund der andauernden Gewalt, der politischen Instabilität sowie der extremen Armut und den zahlreichen Naturkatastrophen befinde sich das Land in einer humanitären Notlage. Die Arbeitslosenrate betrage rund 40%. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend. 40% der Rückkehrenden bräuchten immer noch Wiedereingliederungshilfe.

Auch Dr. Mostafa Danesch verweist in seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 7. Oktober 2010 u.a. darauf, dass 36% der Afghanen in absoluter Armut lebten. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan betrage 35 Dollar. Die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Auch betrage die Arbeitslosenquote in Kabul schätzungsweise 60%. Das einzige "soziale Netz", das in Afghanistan in der Lage sei, einen älteren Arbeitslosen aufzufangen, sei die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. Bereits in früheren Auskünften (etwa vom 21.8.2008 und vom 3.12.2008) hatte Dr. Danesch die Versorgungslage in Afghanistan und insbesondere in Kabul als katastrophal bezeichnet. Amnesty International weist in seinen Stellungnahmen vom 20. Dezember 2010 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof und vom 29. September 2009 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ebenfalls darauf hin, dass sich die schon in den letzten Jahren hoch problematische Versorgungslage in Afghanistan noch weiter verschlechtert habe. Eines der dringenden Probleme sei heute bedingt durch eine andauernde Dürre die Nahrungsmittelversorgung. Die Lebensmittelpreise hätten sich entsprechend vervielfacht. Nichtregierungsorganisationen und andere internationale Organisationen würden bei ihrer humanitären Arbeit durch die zunehmenden Anschläge in ihrer Arbeit noch stärker eingeschränkt als bisher. Auch in Kabul verschlechtere sich die ohnehin verheerende humanitäre Situation weiter, die vor allem durch den rasanten Bevölkerungsanstieg und die kriegsbeschädigte Infrastruktur bedingt sei. Es herrsche akute Wohnungsnot. Der Großteil der Einwohner von Kabul lebe in slumähnlichen Wohnverhältnissen. Es fehlten sanitäre Einrichtungen und vor allem die Trinkwasserversorgung sei sehr schlecht.

Damit ist von einer äußerst schlechten Versorgungslage in Afghanistan auszugehen. Zwar verweist der aktuelle Lagebericht auch darauf, dass der Internationale Währungsfonds in einer aktuellen Untersuchung vom April 2010 bei der Wirtschaftslage bzw. den makroökonomischen Rahmenbedingen durchaus positive Tendenzen sehe: Bis etwa Mitte des Jahrzehnts sei mit einem realen jährlichen Wirtschaftswachstums zwischen 6 und 8% zu rechnen. Im Lagebericht wird weiter auf die 2010 zwar gegenüber dem Vorjahr etwas niedrigere, immer noch deutlich über dem langjährigen Mittel liegende Ernte hingewiesen. Von diesen verbesserten Rahmenbedingungen dürften zwar grundsätzlich auch die Rückkehrer profitieren. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen in den Städten nach wie vor schwierig ist. Das Ministerium für Flüchtlinge und Rückkehrer bemühe sich um eine Ansiedlung der Flüchtlinge in Neubausiedlungen für Rückkehrer. Dort erfolge die Ansiedlung unter schwierigen Rahmenbedingungen; für eine permanente Ansiedlung seien die vorgesehenen "townships" kaum geeignet. Auch sei der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung häufig nur sehr eingeschränkt möglich. Zwar geht der aktuelle Lagebericht grundsätzlich nicht davon aus, dass jeder Rückkehrer trotz großer Schwierigkeiten den Tod oder schwerste Gesundheitsgefährdungen alsbald nach der Rückkehr zu befürchten hat. Bestätigt wird dies durch die Feststellungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 23. August 2011 zur Armutsgrenze und zur Arbeitslosenrate, wonach nicht in jedem Fall eine extreme Gefahrenlage in dem beschriebenen Sinne anzunehmen ist. Dies gilt auch für den Hinweis zur Wohnungsknappheit und dem Zugang zu Trinkwasser und Lebensmittel.

Aus diesen Darstellungen kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass ein minderjähriger Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage werden kann. Ein minderjähriger Rückkehrer, der nicht von einem aufnahmebereiten Familienverband sozial aufgefangen wird, ist in Ermangelung anderer - insbesondere staatlicher - sozialer Netze darauf angewiesen, sein Existenzminimum durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es in Afghanistan grundsätzlich der Normalität entspricht, dass auch männliche Minderjährige mit ihrer Arbeitsleistung zum Familieneinkommen beitragen müssen, ergibt sich - indirekt - aus den Erkenntnismitteln, dass die Chancen Minderjähriger im Verdrängungskampf um die knappen Arbeitsmarktressourcen im Vergleich zu denen junger Erwachsener aussichtslos einzuschätzen sind. Hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten geht Dr. Danesch in seiner Auskunft vom 7. Oktober 2010 nämlich davon aus, dass am ehesten noch junge kräftige Männer, häufig als Tagelöhner, einfache Jobs, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt ist, fänden. In diesen Sektor, meist im Baugewerbe, ströme massiv die große Zahl junger Analphabeten. Auch verweist Dr. Danesch darauf, dass bereits ein älterer Mann, der lange im Westen gelebt habe, keine Chance auf einen solchen Arbeitsplatz hätte. Aus den Ausführungen von Dr. Danesch kann daher geschlossen werden, dass minderjährige Rückkehrer keine Beschäftigung finden werden, mit deren Hilfe sie sich ein Existenzminimum sichern können.

Bestätigt werden die fehlenden Erwerbsmöglichkeiten Minderjähriger durch die Stellungnahme von Dr. Karin Lutze, stellvertretende Geschäftsführerin der AGEF -Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und der Entwicklungszusammenarbeit - vom 8. Juni 2011 (an das OVG Rheinland-Pfalz zum Verfahren 6 A 11048/10.OVG). Sie äußert sich darin ausführlich zu den Erwerbsmöglichkeiten in Afghanistan. Danach gebe es für qualifiziertes Personal ein umfangreiches Angebot an offenen Stellen. Für einen nicht oder gering qualifizierten Rückkehrer bestünden nur geringe Chancen für eine dauerhafte Beschäftigung mit geregelten Einkommen. Das Existenzminimum für eine Person könne durch Aushilfsjobs ermöglicht werden. In Kabul sei die wirtschaftliche Entwicklung augenscheinlicher; es seien mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Jobsuche geboten. Auch der UNHCR verweist in seiner Stellungnahme vom 11. November 2011, dass Erwerbsmöglichkeiten in Anbetracht der momentanen Situation in Afghanistan sowohl in der Provinz Ghazni als auch im Bereich Kabul sowohl für Rückkehrer wie für einen Großteil der Bevölkerung nur sehr eingeschränkt vorhanden seien.

Zwar ergibt sich aus diesen Auskünften, dass grundsätzlich auch für Rückkehrer durchaus Perspektiven in Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts bestehen. Hierbei muss allerdings in Bezug auf Minderjährige berücksichtigt werden, dass sich die Aussagen in den Erkenntnismitteln auf die Situation von jungen, arbeitsfähigen, ledigen, damit ungebundenen und vor allem ausgewachsenen männlichen afghanischen Rückkehrern beziehen und diese Aussagen nicht auf minderjährige männliche Afghanen übertragen werden können. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, dass minderjährige Rückkehrer, die außerhalb eines aufnahmebereiten Familienverbands leben müssen, dass zur Existenzsicherung Nötigste erlangen können. In Anbetracht der durchweg negativen Einschätzungen für

volljährige Rückkehrer sieht das Gericht eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich der Lage minderjähriger Rückkehrer nicht für veranlasst.

Soweit in den Erkenntnismitteln darauf verwiesen wird, dass Fälle, in denen Rückkehrer aufgrund von Hunger oder Unterernährung verstorben sind, nicht bekannt seien, muss dies vor dem Hintergrund bewertet werden, dass insbesondere die Bundesrepublik Deutschland bislang keine minderjährigen Afghanen zwangsweise zurückgeführt hat und auch in den anderen EU-Ländern eine zwangsweise Rückführung wegen Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie faktisch ausgeschlossen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf Minderjährige auch die Aussage des UNHCR (in seiner Stellungnahme vom 11.11.2011) zu bewerten, dass hinsichtlich konkreter Referenzfälle von Rückkehrern, die aufgrund von Mangelernährung verstorben sind, keine Erkenntnisse vorliegen würden.

Das Erfordernis des unmittelbaren - zeitlichen - Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Es setzt für die Annahme einer extremen Gefahrensituation wegen der allgemeinen Versorgungslage voraus, dass der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (Renner, AuslR, 9. Aufl. 2011, RdNr. 54 zu § 60). Eine extreme Gefahrenlage wird beispielsweise dann angenommen, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde. Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und eine nahezu aussichtslose Arbeitssuche führen für Minderjährige, die außerhalb eines aufnahmebereiten Familienverbands leben müssen, mit hoher Wahrscheinlichkeit "alsbald" zu einer Extremgefahr. Auch wenn selbst bei minderjährigen Rückkehrern nicht unbedingt davon ausgegangen werden muss, dass diese

Extremgefahr sofort, also noch am Tag der Ankunft eintreten wird, ist eine hinreichende zeitliche Nähe zwischen Rückkehr und unausweichlichem lebensbedrohenden Zustand mit hoher Wahrscheinlich anzunehmen. Ausreichend ist, dass sich die Gefahr alsbald nach der Rückkehr realisieren muss (vgl. auch BVerwG vom 29.6.2010 a.a.O.). Nach den genannten Auskünften und den Erkenntnismitteln ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dies bei einem minderjährigen Afghanen, der sich mittellos ohne die soziale Absicherung eines Familienverbands in seinem Heimatland aufhalten muss, eintreten wird.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Kläger in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVerfG maßgeblichen Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage als alleinstehender männlicher minderjähriger Afghane im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland nicht in der Lage wäre, durch Gelegenheitsjobs etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Hierbei spielt eine besondere Rolle, dass der Kläger nach glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung keinen Kontakt mehr zu seiner in Afghanistan verbliebenen Familie hat. Daran ändert auch der Hinweis der Beklagten nichts, in Afghanistan existiere eine Hohe Anzahl von Handys, so dass die Kontaktaufnahmemöglichkeiten zu in Afghanistan lebenden Verwandten als wahrscheinlich anzusehen seien. Diese verallgemeinernde Aussage ist nicht geeignet, die Angaben des Klägers zu entkräften, er habe keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Kläger - wenn auch in Begleitung eines älteren Bruders - bereits zwei Jahre im Iran ohne seine Familie aufgehalten hat und der Bruder zu seiner eigenen Familie zurückgekehrt ist. Die für eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort alsbald verhungern würde oder ähnlich existenzbedrohenden Mangellagen ausgesetzt wäre, liegt deshalb vor.

Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids war daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

4. Soweit der Kläger ein Abschiebungsverbot aus Art. 20 UN-Kinderechtskonvention herleitet, kann dem nicht gefolgt werden. Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass ein Kind, das vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. Nach Abs. 2 stellen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kinds sicher. Dem ist die Bundesrepublik Deutschland durch Unterbringung des Klägers in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe nachgekommen. Ein Abschiebungsverbot lässt sich aus der Vorschrift auch nach Eintritt der unmittelbaren Rechtswirkungen der UN-Kinderrechtskonvention durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht ableiten. Angesichts der in allen Erkenntnismitteln dargestellten äußerst schlechten Versorgungslage, der äußerst angespannten Sicherheitslage und der nicht vorhandenen sozialen Sicherungssysteme hält es das Gericht allerdings für widersprüchlich, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland einerseits den Regelungen der UN-Kinderechtskonvention unterwirft und anderseits unbegleitete minderjährige afghanische Flüchtlinge grundsätzlich der mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehenden extremen Gefahrenlage aussetzt.

- 5. Gegen die auf § 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung bestehen keine Bedenken. Insbesondere verstößt die Abschiebungsandrohung nicht gegen Art. 10 der Rückführungsrichtlinie. Zwar besteht für den Kläger nach dieser Vorschrift ein Vollstreckungshindernis. Dieses steht aber dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Die Ladung zur Anhörung wurde dem Amtsvormund des Klägers bekanntgegeben, so dass auch den Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie Rechnung getragen wurde.
- 6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München

> Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Baverischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Klein

Braun

Die Richterin am VG Gibbons ist wegen Krankheit an der Unterschriftsleistung gehindert.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift München, 2 3. Feb. 2012

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Klein

